

Satzung über den Kostenersatz und die Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wermelskirchen vom 18.12.2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.04.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NW S. 712) und gemäß § 1 Abs. 1 sowie § 41 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung über den Kostenersatz und die Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wermelskirchen beschlossen:

§ 1**Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Wermelskirchen betreibt eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die ihr durch Gesetz übertragenen Pflichtaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 FSHG.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Hilfeleistungen übernehmen sowie Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung stellen, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach dem FSHG dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf diese freiwilligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Über Art und Umfang der freiwilligen Leistungen entscheidet der Leiter der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Übernahme der Durchführung solcher freiwilligen Leistungen erfolgt auf der Grundlage eines Auftrages oder im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

§ 2**Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Wermelskirchen verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 41 FSHG entstandenen Kosten
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S.1937) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBl. I, S. 1886) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I. S. 1695) entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich und grundlos die Feuerwehr alarmiert.Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil

dieser Satzung ist.

- (4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten als halbe, darüber hinaus als volle Stunden gerechnet.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 3

Gebühren für freiwillige Hilfeleistung der Feuerwehr

- (1) Für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für die Berechnung der Gebühren gilt § 2 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Die gebührenpflichtige freiwillige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 3 genannten sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt, oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kosten- oder Gebührenschuld

- (1) Der Kostenanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Gebührenanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wermelskirchen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Wermelskirchen entsteht.
- Nicht erstattungsfähig ist der Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können; die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit vergütet, die letzte angefangene Stunde ist voll zu berechnen.
- Als Verdienstaufall wird ein Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Die Höhe des Regelstundensatzes bestimmt sich nach den Vorschriften für Ratsmitglieder gemäß der Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Anstelle des Regelstundensatzes wird auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gezahlt, wenn ein den Regelstundensatz übersteigender Verdienstaufall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Versicherung anhand geeigneter Unterlagen.
- (4) Die Verdienstaufallpauschale darf den für Ratsmitglieder nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt Wermelskirchen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung ihrer Geräte und Fahrzeuge durch Unbefugte entstehen. Eine Mängel- oder Garantieleistung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gebührenpflichtige haftet der Stadt Wermelskirchen für alle Schäden, die er oder von ihm abhängige Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr verursachen. Gleiches gilt für Sachen, die sich im Besitz des Gebührenpflichtigen befinden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wermelskirchen vom 22.03.1993 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 17.12.1996 außer Kraft. Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.04.2008 in Kraft.

Kostentarif zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wermelskirchen vom 18.12.2001

- 1. Persönliche Leistungen**
Für jeden eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr je Stunde 20,00 €
- 2. Brandsicherheitswachen**
Bei Veranstaltungen pro Feuerwehrangehörigen vom Beginn der Veranstaltung bis 1.00 Uhr pro Stunde 13,00 €
ab 1.00 Uhr bis zum Ende der Veranstaltung pro Stunde 18,00 €
Sofern nichts anderes vereinbart, gilt die Zeit für die Stellung der Brandsicherheitswachen von 1/2 Stunde vor Beginn bis 1/2 Stunde nach Schluss der Veranstaltung.
- 3. Feuerwehrfahrzeuge einschl. Geräte je Stunde**

Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	50,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	50,00 €
Löschfahrzeug (LF 8)	75,00 €
Löschfahrzeug (LF 16)	75,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 24)	75,00 €
Drehleiter	65,00 €
Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	45,00 €
Einsatzleitwagen (ELW) / Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	35,00 €
Tragkraftspritzenwagen (TSF)	60,00 €
Schlauchkraftwagen (SW)	75,00 €
Nachlaufwalzenstreuer	25,00 €
Gerätewagen	100,00 €

Zusätzlich werden Kosten nach Ziffer 1 berechnet. Nicht eingeschlossen sind die Aufwendungen für Materialien, die durch die Eigenart des Einsatzes verbraucht werden (z. B. Bindemittel).

4. Vermietung von Geräten

Zwischen der Stadt Wermelskirchen und dem Auftraggeber können bei längerer Inanspruchnahme von Geräten Sondervereinbarungen getroffen werden, wobei eine Gebühr von 10,00 € für jeden angefangenen Tag erhoben wird. Darüber hinaus können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

5. Flaschenfüllungen mit Pressluft

Befüllung mit Pressluft (200/300 bar) pro Liter kubischer Inhalt 0,70 €
Zusätzlich werden Kosten nach Ziffer 1 berechnet

6. Notrufmissbrauch / Vorsätzliche Falschalarmierung / Öleinsätze

Für den Notrufmissbrauch, die vorsätzliche Falschalarmierung und Einsätze bei Ölunfällen werden keine pauschalen Gebühren festgesetzt; vielmehr bemisst sich die Gebühr an dem notwendigerweise eingesetzten Personal- Fahrzeug- und Materialeinsatz (s. Nr. 1, 3 und 7).

7. Materialkostenersatz / Entsorgungskostenersatz

Die Material- und Entsorgungskosten werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 10 % erhoben.